

gegen solche Forderungen, die für den Fall des Rechtsstreites der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Einwendungen schriftlich erheben. Auf das Recht, Einwendungen zu erheben, ist der Entschädigungsberechtigte unter Angabe der Frist bei der Zustellung des Verzeichnisses besonders hinzu weisen.

(3) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen Einwendungen erhoben worden sind, sind durch die Abteilung Finanzen unverzüglich unter besonderem Hinweis auf § 7 Abs. 5 entsprechend zu benachrichtigen.

§ 7

Behandlung der gemeldeten Forderungen

(1) Die nach § 5 angemeldeten oder durch Erklärung des Entschädigungsberechtigten ermittelten Forderungen (§ 1 Abs. 6) werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — gegen die Entschädigungsforderung aufgerechnet. Die Gläubiger der Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, sind entsprechend zu unterrichten. Mit Forderungen, gegen die Einwendungen erhoben worden sind, wird nicht aufgerechnet, es sei denn, daß nachträglich ein Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht wird.

(2) Hat der Entschädigungsberechtigte nach § 6 Abs. 2 Einwendungen erhoben, so ist der auf die bestrittene Forderung entfallende Teil der Entschädigungsforderung durch die Abteilung Finanzen einzubehalten, solange nicht feststeht, ob der strittige Betrag dem Gläubiger gemäß § 5 oder dem Entschädigungsberechtigten gutzubringen ist. Die Befriedigung des Entschädigungsberechtigten erfährt hierdurch im übrigen keinen Aufschub.

(3) Weist der Entschädigungsberechtigte der Abteilung Finanzen nach, daß die bestrittene Forderung nicht besteht, so ist der bisher strittige Betrag dem für den Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung eingetragenen Sparguthaben zuzuschreiben. Wurde der bisher strittige Betrag vom Baranteil oder vom Barbetrag einbehalten, so ist er dem Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. d vorstehender Verordnung zu überweisen.

(4) Weist der Gläubiger der bestrittenen Forderung der Abteilung Finanzen nach, daß die Forderung zu Recht besteht, so ist der bisher bestrittene Betrag dem Gläubiger zur weiteren Verwendung nach Abs. 6 gutzubringen.

(5) Wird ein Nachweis nach Absätzen 3 oder 4, der auf Verlangen der Abteilung Finanzen durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung zu führen ist, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 6 Abs. 3 nicht erbracht, so verbleibt der strittige Betrag dem Staatshaushalt. Die Frist von sechs Monaten kann auf Antrag durch die Abteilung Finanzen verlängert werden.

(6) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 8

Rangfolge

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 5 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung aufgeführt worden sind.

g

Haftung der Entschädigungsforderung für Rechte Dritter

(1) Im Falle der Hinterlegung nach § 8 vorstehender Verordnung sind diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Barbetrag oder Sparkassenbuch hinterlegt wor-

den ist, vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — entsprechend zu unterrichten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch die auf das Sparguthaben fällig werdenden Zinsen laufend hinterlegt werden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat die Sparkasse zur Hinterlegung des Sparbuches zu veranlassen. Die Sparkasse ist in Fällen der Hinterlegung verpflichtet, die auf das Sparbuch fällig werdenden Zinsen ebenfalls in der angegebenen Weise beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen.

§ 10

Feststellung der dinglich Berechtigten

Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat sich an Hand des Grundbuches zu informieren, für welche dinglichen Rechte an dem in Volkseigentum überführten Grundstück die Entschädigungsforderung haftet. Dingliche Rechte, die noch nicht im Grundbuch gelöscht worden sind, sind auf schriftliches Ersuchen des Rates des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zu löschen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unterrichtet das Referat Staatliches Eigentum von allen Fällen, in denen eine Löschung zu veranlassen ist.

§ 11

Überweisung der Barbeträge und Einrichtung der Sparguthaben

(1) Nach Ablauf der in § 6 festgesetzten Einspruchsfrist sind die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Baranteile oder Barbeträge durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf das nach § 1 Abs. 6 angegebene Konto unverzüglich zu überweisen, soweit er diese nicht nach § 7 einzubehalten oder nach § 9 zu hinterlegen hat.

(2) Die Abteilung Finanzen hat der zuständigen Sparkasse mitzuteilen, für welche Entschädigungsberechtigten und in welcher Höhe ein Sparguthaben gemäß § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung einzutragen ist. Das Sparguthaben ist mit einer Auszahlungssperre zu versehen, die zu den im § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung festgesetzten Terminen in der dort angegebenen Höhe aufzuheben ist. Zuständig ist diejenige Sparkasse, bei der das von dem Entschädigungsberechtigten für die Überweisung des Barbetrages angegebene Konto geführt wird. Die eingerichteten Sparbücher sind durch die Sparkasse an die Entschädigungsberechtigten beschleunigt auszugeben, soweit sie nicht nach § 8 vorstehender Verordnung von ihr zu hinterlegen sind.

(3) Eine Befriedigung des Entschädigungsberechtigten darf nicht erfolgen, bevor die von ihm nach § 1 Abs. 6 abzugebende edesstattliche Erklärung der Abteilung Finanzen vorliegt

§ 12

Errechnungsbescheid

Dem Entschädigungsberechtigten ist durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Errechnung des zu leistenden Baranteils oder des zu leistenden Barbetrages sowie des einzutragenden Sparguthabens hervorgehen muß. Einbehaltene oder hinterlegte Beträge sowie hinterlegte Sparbücher sind unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten besonders aufzuführen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär